

stecken, etwa so, daß er schon nach 14 Tagen wieder kommen müßte. Das wäre recht unklug gehandelt; denn

a) es ist unwahrscheinlich, daß in dieser kurzen Zeit eine so verwickelte Angelegenheit schon in Fluß gebracht werde;

b) dieser Pönitent: Desterling — illustre Persönlichkeit — ist in geistiger und sittlicher Beziehung zu schwach, als daß man zu den ohnehin, wie wir sahen, notwendig zu fordernden Opfern: der Restitution und Vereinbarung eines gerechten Arbeitslohnes auch noch anderweitige Opfer verlangen müßte.

Ich würde es für das beste halten, diesem Desterling zuzureden, daß er nach 2—3 Monaten nochmals wiederkäme und von unserem Herrgott und dem erkannten, neu erwachten, guten Willen in der Brust des Pönitenten (*voluntas gratia confortata*) das übrige erwarten.

Niemals und unter keinen Umständen hätte ich das Recht, den erkannten monsieur schon vor Beginn der sakramentalen Beicht hart anzulassen. Man könnte sonst Gefahr laufen, dem Pönitent, der endlich vielleicht in sich gegangen ist und nun reumütig zum Priester kommt und einen milden, mitleidigen und erleuchteten Vater und Führer zu finden hofft, das bitterste und verhängnisvollste Unrecht tun, abgesehen davon, daß mehr denn einmal in solchen Fällen das *valedicere sacramentis* dem *benedicere* vorgezogen worden sein soll.

Soviel über den ersten Fall.

ad 2.: Klagt sich K. im allgemeinen über seine Ungerechtigkeiten an und verspricht er Besserung, so ist es Sache des Beichtvaters, durch geeignetes Nachfragen und Zureden die eventuell zweifelhafte Disposition zu einer wenigstens moralisch sicheren gestalten zu helfen. Im übrigen wäre dem Gesagten nichts wesentlich Neues zuzufügen.

Bonn.

Albertinus.

VIII. (**Späte Taufe.**) [Eine Mutter, die ihr Kind 5 Wochen nach dessen Geburt zur Taufe bringt.] Der Fall hat sich nicht etwa in den Missionsländern ereignet, sondern in der Diözese L. in D.

Titia, die ihren Mann verlassen hat, findet mit ihren 3 Kindern Aufnahme bei dem ledigen Gaius, dem sie die Wirtschaft führt. Das Verhältnis ist ein Konkubinats in *optima forma*. Nach einiger Zeit wird Titia Mutter eines Kindes. Die Provenienz des Kindes erklärt sie damit, daß sie vergewaltigt worden sei. Das Kind wird getauft, als Pate figuriert Gaius (!). Das Kind wird in die Taufmatrik als ehelich eingetragen und da der Ehemann der Titia innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhebt, gilt er vor dem Gesetze als der Vater dieses Kindes. Nach Verlauf eines weiteren Jahres geht unter den Leuten wieder das Gerücht, daß Titia abermals Mutter werde. Der Pfarrer erwartete schon die Taufe. Man bringt aber kein Kind; dafür erscheint eines Tages ein Gendarm

im Pfarrhose und fragt, ob die Titia nicht ein Kind geboren habe. Da dem Pfarrer offiziell nichts bekannt ist, so verweist er den Gendarm an die Titia selbst. Diese leugnet und erklärt kategorisch, daß ihr nichts fehle. Auch die Hebamme weiß keine Auskunft zu geben. Ihre Dienste wurden nicht beansprucht. Die Nachbarn behaupten aber ganz bestimmt die Geburt eines Kindes. Der Gendarm nimmt die Titia nochmals scharf ins Verhör, sie gibt das Leugnen auf und präsentiert dem Gendarm einen kräftigen Buben, der schon zirka 3 oder 4 Wochen alt ist. Nun erfährt auch der Pfarrer offiziell von der Sache und fordert die Kindesmutter auf, dafür zu sorgen, daß das Kind zur Taufe gebracht werde. Endlich wieder nach einiger Zeit erscheint Titia mit dem nun zirka 5 Wochen alten Kinde zur Taufe, und zwar ohne jede andere Begleitung. Sie hält bei der Taufe ihr eigenes Kind, als Paten gibt sie abermals den Gaius an, als Vater figurirt einstweilen der Ehemann der Titia im Taufbuche. *Casus non fictus!*

Ob man von Seite der Behörden wegen Geburtsverheimlichung gegen Titia vorgegangen ist, kann Referent nicht sagen. Doch will endlich die Gemeindevorsteherung als Sittenpolizei dem Skandal ein Ende machen und die Titia, die in der Nachbargemeinde zuständig ist, aus der Gemeinde ausweisen.

Daß der Pfarrer in beiden Fällen, trotz der Aussage der Mutter im ersten Falle, das Kind ohneweiters als ehelich eingetragen hat, erklärt sich daraus, daß die Ehe zwischen Titia und ihrem Manne nicht gerichtlich, sondern nur faktisch geschieden ist. Es gelten daher die Bestimmungen des § 158 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Außerdem gelten für unseren Fall nachstehende Entscheidungen des k. k. O.=G.=H.

Entscheidung vom 29. September 1875, Nr. 8486: „Das während einer, wenn auch faktisch getrennten Ehe geborene Kind muß als eheliches betrachtet werden, wenn nicht nach § 156 oder § 158, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, durch den Gatten der Vaterschaft widersprochen wurde.“

Erkenntnis des O.=G.=H. vom 5. Dezember 1878: „Das Geständnis der Mutter, daß ein von ihr geborenes Kind ein uneheliches, daß ein Dritter Vater des Kindes sei, hat, wenn der Ehe-

mann nicht nach § 158 die Ehelichkeit des Kindes in der gesetzlichen Zeit bestreitet, keine Bedeutung. Cf. Dannerbauer, S. 585, f.

Der Pfarrer mußte also beide Kinder trotz seiner Ueberzeugung, daß sie unehelich seien, als ehelich eintragen. St.

IX. (Jejunium und Fleischgenuß.) Irgendwo in der großen Wiener Kirchenprovinz kam ein junger Geistlicher in der heiligen Fastenzeit zum alten würdigen Pfarrherrn — nennen wir ihn Ignaz — auf etliche Tage zur Aushilfe. Gleich am ersten Tag sitzen der Pfarrer und sein jugendlicher Amtskollege nachmittags bei einem Glas Bier zusammen, als die Köchin zum großen Erstaunen des Auxiliarius ihm und dem Pfarrer Fleisch vorsetzt. Da jener nicht zugreifen will, muntert ihn Herr Ignazius dazu auf. „Aber, Herr Pfarrer, es ist doch Jejunium!“ „Weiß ich, weiß ich selbstverständlich“, meint der Hausherr, „aber ein bißchen können Sie schon zulangen, ne noceat potus, wie die Moralisten sagen.“ Der Jüngere, legis ignarus, vertraut auf das Wissen des Pfarrers, formiert so sein Gewissen und ißt zum Bier ein Stückchen Fleisch.

Quid dicendum?

Jejuniumstage ohne Abstinenz sind dispensierte volle Fasttage. Und zwar sind die bloßen Jejuniumstage von der Kirche insoweit dispensiert, als man mittags und abends Fleisch essen darf, selbstverständlich mit dem gebotenen Abbruch. Aber **nur** mittags und abends. Es ist schlechthin verboten, untertags an bloßen Jejuniumstagen Fleisch zu genießen.

Weil Jejuniumstage dispensierte volle Fasttage sind, so dürfen auch diejenigen, die vom Jejunium sich dispensieren lassen, nur zweimal, mittags und abends, Fleisch genießen. Freilich können sie abends sich daran satt essen, sind aber an Fastenspeisen gebunden, wenn sie untertags etwas essen wollen. Es bedarf hier einer eigenen Dispens, um auch außer mittags und abends Fleisch essen zu können.

Wohl aber können alle jene, so oft sie wollen, an Jejuniumstagen Fleisch essen, die vom Jejunium ipso facto, z. B. wegen schwerer Arbeit oder Kränklichkeit, befreit sind. Selbstverständlich gehören in diese Kategorie auch Personen, die eine Erklärung ihres Beichtvaters, Pfarrers zc. haben, daß sie vom Jejunium befreit seien.

Aus diesen Prinzipien ergibt sich die ignorantia des Pfarrers und seines Auxiliarius von selber. Ebenso ist selbstverständlich, daß dieser hätte Fleisch essen dürfen, wenn er an diesem Tage propter laborem gravem vom Jejunium befreit gewesen wäre.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

X. (Einiges zum Kapitel „Homiletik“.) Ausgehend von dem Grundsatz, daß man von dem Gegner oft die Taktik des Kampfes lernen kann, sollen im nachstehenden aus der Biographie eines protestantischen Pastors, der seinerzeit auch als tüchtiger